

Amtliche Bekanntmachung

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat am 30.04.2019 die Haushaltssatzung der Samtgemeinde Zeven für das Haushaltsjahr 2019 genehmigt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan, sowie der Beteiligungsbericht, liegen in der Zeit vom 06.05.2019 bis 17.05.2019 während der Sprechzeiten der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus in Zeven, Am Markt 4, Zimmer 305, öffentlich aus.

Samtgemeinde Zeven
Der Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Zeven für das Haushaltsjahr 2019 vom 06.02.2019

Auf Grund des § 112 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 06.02.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	24.235.600,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	24.134.000,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.319.000,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.243.000,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	973.800,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.246.200,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	5.000.000,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.600.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	29.292.800,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	30.089.200,00 Euro

Der Wirtschaftsplan des Wasserwerkes für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Erfolgsplan	mit Erträgen in Höhe von	1.681.000 Euro
	mit Aufwendungen in Höhe von	1.574.000 Euro
		107.000 Euro
im Vermögensplan	mit Einnahmen in Höhe von	2.484.000 Euro
	mit Ausgaben in Höhe von	2.484.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.000.000,00 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Vermögensplan des Wasserwerkes wird auf 1.800.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 12.041.000,00 Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan des Wasserwerkes werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000,00 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben, durch die Sonderkasse des Wasserwerkes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 47 v. H. der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage für das Vorjahr festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000,00 Euro pro Produktsachkonto nicht überschreiten.

Die sich über mehrere Jahre erstreckenden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Teilfinanzhaushalten einzeln darzustellen, wenn ihr Gesamtauszahlungsbetrag 25.000,00 Euro übersteigt.

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 250.000,00 Euro.

Zeven, den 06.02.2019

Irene Körner
Erste Samtgemeinderätin